Freie Hansestadt Bremen

Erbschaft-/Schenkungsteuer entrichten

-

Besteuerung im Fall einer Erbschaft oder Schenkung.

Basisinformationen

Durch die Erbschaftsteuer wird die Vermögensübertragung durch den Tod des Erblassers besteuert.

Schenkungsteuer ist eine Steuer auf den Erwerb von Vermögen durch Schenkung unter Lebenden. Erbschaft- und Schenkungsteuer sind im selben Gesetz geregelt.

Die Frage, ob und in welcher Höhe Erbschaft-/Schenkungsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis. Dabei bestimmt das Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser/Schenker, welche Steuerklasse im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes anzuwenden ist. Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen gilt. Der persönliche Freibetrag kann durch Schenkungen alle 10 Jahre erneut genutzt werden.

Der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) unterliegt

1. der Erwerb von Todes wegen (zum Beispiel Erbschaft, Vermächtnis)
2. die Schenkungen unter Lebenden
3. die Zweckzuwendungen
4. das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren (Erbersatzsteuer)

Voraussetzungen

- Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers.
- Die Schenkungsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung ausgeführt ist. Das ist dann der Fall, wenn der Beschenkte das erhalten hat, was ihm nach dem Willen des Schenkers verschafft werden sollte und er frei darüber verfügen kann.

Für die Steuerermittlung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend (Bewertungsstichtag).

Ablauf

Jeder der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber (bei Schenkungen auch vom Schenker) innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögensanfall dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Das zuständige Finanzamt bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers. Wenn der Schenker im Ausland wohnt/seinen Wohnsitz im Ausland hat, ist immer das Finanzamt am Wohnort des Beschenkten zuständig.

Im Land Bremen ist für die Festsetzung und Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zentral das Finanzamt Bremerhaven zuständig.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich :

- wenn der Erwerb auf einem notariell oder gerichtlich eröffneten Testament beruht und sich daraus eindeutig das Verwandschaftsverhältnis des Erwerbers zum Verstorbenen ergibt.
- bei einer Schenkung, wenn diese gerichtlich oder notariell beurkundet wurde.

Das zuständige Finanzamt wird gegebenenfalls von den Beteiligten eine Erbschaftsteuererklärung oder Schenkungsteuererklärung anfordern.

Trotz Vorliegens eines Testaments besteht jedoch eine Anzeigepflicht, wenn zu dem Erwerb folgendes zählt:

- ein Grundstück
- Betriebsvermögen
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft (zum Beispiel an einer GmbH)
- ausländisches Vermögen

Weitere Hinweise

Der Erwerb kann dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt mit einem formlosen Schreiben mitgeteilt werden, es sei denn, eine Anzeige ist nicht erforderlich. Dabei sind die folgenden Angaben in der Meldung aufzunehmen, soweit diese bekannt sind:

- Name, steuerliche Identifikationsnummer, Anschrift und Geburtsdatum vom Erwerber und des Erblassers oder Schenkers
- Todestag und Sterbeort oder Tag der Schenkung
- Rechtsgrundlage des Erwerbs, zum Beispiel gesetzliche Erbfolge, Testament, Vermächtnis oder Pflichtteil
- Persönliches Verhältnis zu dem Erblasser oder Schenker
- Gegenstand und Wert des Erwerbs

- Frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers jeweils mit Art, Wert und Zeitpunkt

Unter "Formulare" - Formulare zur Erbschaft- und Schenkungssteuererklärung finden Sie ausfüllbare Vordrucke zur Anzeige des Erwerbs.

Sie können auch bei dem für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt einen Vordruck zur Anzeige des Erwerbs oder einen Erklärungsvordruck anfordern.

Allgemeine Anfragen können zudem an die E-Mail-Adresse ErbSchenk@fa-bhv.bremen.de gerichtet werden.

Zuständige Stellen

- **Finanzamt Bremerhaven**
  - +49 471 596 99000
  - Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
  - Website
  - office@fa-bhv.bremen.de

Online Services

Vereinfachtes Onlineformular
Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

Formulare

- **Formulare zur Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung**
  Auf der folgenden Seite können Sie die Formulare für die Erbschaft- und Schenkungsteuer abrufen.

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

3 Monate Die Anzeige muss innerhalb von 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögensanfall erfolgen

Rechtsgrundlagen

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Aktualisiert am 11.12.2025